

Schweizerischer Akkreditierungsrat (SAR) 16.07.2015

---

## Institutionelle Akkreditierung nach HFKG

### Merckblatt

---

#### 1. Gesetzliche Grundlagen

- Artikel 30 Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) vom 30.09.2011
- Artikel 4 und Artikel 10 Akkreditierungsrichtlinien HFKG vom 28. Mai 2015

#### 2. Voraussetzungen für die Zulassung zur institutionellen Akkreditierung nach HFKG

Die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung sind in Artikel 30 HFKG geregelt, und in den Akkreditierungsrichtlinien HFKG konkretisiert, wobei den Besonderheiten und der Autonomie von universitären Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs (im folgenden Hochschulen) Rechnung getragen wird.

Artikel 4 der Akkreditierungsrichtlinien HFKG regelt die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren, indem er in Absatz 1 die zu erfüllenden Voraussetzungen für die Zulassung festlegt und in Absatz 2 definiert, welche Hochschulen ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung zugelassen werden.

- 2.1 Gemäss Artikel 4 Absatz 1 wird eine Hochschule zur institutionellen Akkreditierung zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a. Die Hochschule gewährleistet die Freiheit und die Einheit von Lehre und Forschung.
  - b. Die Hochschule entspricht einem der folgenden Hochschultypen:
    1. universitäre Hochschule;
    2. Fachhochschule oder pädagogische Hochschule.
  - c. Die Hochschule hält soweit anwendbar die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Studienstufe gemäss den Artikeln 23 - 25 sowie 73 HFKG ein; handelt es sich um eine Fachhochschule, so hält sie zusätzlich die Regelung über die Studiengestaltung gemäss Artikel 26 HFKG ein.
  - d. Die Hochschule verfügt über ein Qualitätssicherungssystem (Art. 30 Abs. 1 Bst. a HFKG).
  - e. Die Hochschule ist mit dem europäischen Hochschulraum kompatibel.
  - f. Die Hochschule verfügt in der Schweiz abgestimmt auf ihren Typ und auf ihr Profil über Infrastruktur und Personal für Lehre, Forschung und Dienstleistung.
  - g. Eine Kohorte der Hochschulstudierenden hat ein Studienprogramm absolviert.
  - h. Die Hochschule verfügt über die Ressourcen, ihre Tätigkeit langfristig aufrechtzuerhalten (Art. 30 Abs. 1 Bst. c HFKG), und hat Vorkehrungen getroffen, damit die Studierenden ein einmal aufgenommenes Studienprogramm bis zu Ende absolvieren können.
  - i. Die Hochschule ist eine juristische Person in der Schweiz.

- 2.2 Gemäss Artikel 4 Absatz 2 wird eine Hochschule ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 1 zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung zugelassen, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a. Die Hochschule ist gestützt auf das HFKG bereits institutionell akkreditiert.
  - b. Die Hochschule ist vor Inkrafttreten des HFKG durch Bundesrecht geschaffen worden.
  - c. Die Hochschule war nach dem Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1994 (UfG) oder nach dem Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 (FHSG) als beitragsberechtigt anerkannt (Art. 75 Abs. 2 HFKG).
  - d. Die Hochschule war bereits vor Inkrafttreten des HFKG eine öffentlich-rechtliche pädagogische Hochschule nach kantonalem Recht.

### **3. Verfahrensschritte für die institutionellen Akkreditierung nach HFKG**

- 3.1 Die Hochschule reicht rechtzeitig ihr begründetes Gesuch auf die institutionelle Akkreditierung beim SAR ein.
- 3.2 Der SAR prüft, ob die Hochschule den Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 4 der Akkreditierungsrichtlinien HFKG erbringt, und entscheidet gegebenenfalls auf Eintreten.
- 3.3 Der SAR trifft einen Nichteintretensentscheid, wenn die Hochschule die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 1 der Akkreditierungsrichtlinien HFKG nicht erfüllt.
- 3.4 Beim Entscheid auf Eintreten leitet der SAR die Unterlagen zur Prüfung an die Agentur weiter.
- 3.5 Die von der Akkreditierungsagentur zusammengesetzte Gutachtergruppe führt eine externe Begutachtung durch und prüft, ob die Hochschule die Qualitätsstandards erfüllt.
- 3.6 Die Akkreditierungsagentur unterbreitet ihren Akkreditierungsantrag (inkl. verfahrensrelevante Unterlagen<sup>1</sup>) dem SAR.
- 3.7 Der SAR prüft, ob der Agenturantrag als Entscheidungsgrundlage geeignet ist, gegebenenfalls weist er es an die Akkreditierungsagentur zurück.
- 3.8 Der SAR entscheidet aufgrund des Antrags der Agentur über die institutionelle Akkreditierung. Dabei verfügt er über die folgenden Möglichkeiten:
  - a. Akkreditierung ohne Auflagen
  - b. Akkreditierung mit Auflagen
  - c. Ablehnung der Akkreditierung.
- 3.9 Der SAR veröffentlicht eine Liste der akkreditierten Hochschulen, die das Bezeichnungsrecht erhalten haben.

---

<sup>1</sup> Als verfahrensrelevanten Unterlagen gelten: Selbstbeurteilungsbericht, Bericht der Gutachtergruppe und Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht.

#### **4. Gesuch**

Die Hochschule weist in ihrem begründeten Gesuch die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur institutionellen Akkreditierung, namentlich (falls zutrifft) nach Artikel 4 Absatz 1 Akkreditierungsrichtlinien HFKG nach.

Das Gesuch im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Akkreditierungsrichtlinien HFKG umfasst einen kurzen Bericht sowie Dokumente, die die im Bericht gemachten Aussagen untermauern. Das Gesuch inkl. Beilagen ist dem Schweizerischen Akkreditierungsrat elektronisch (per E-Mail bzw. mit USB Stick) zuzustellen.

Der Hochschule steht eine Vorlage (Template) mit Erläuterungen und weiterführenden Angaben über Art und Umfang der einzurechenden Unterlagen zur Verfügung.

#### **5. Fristen**

Für ein Akkreditierungsverfahren ist i.d.R. mit einer Dauer zwischen 18 und 24 Monaten zu rechnen.

Der SAR tagt vier Mal im Jahr. Die Sitzungsdaten sind der Webseite des Akkreditierungsrats (<http://www.akkreditierungsrat.ch>) zu entnehmen.

#### **6. Entscheid**

Der Entscheid auf Eintreten präjudiziert in keiner Art und Weise die Entscheidung über die institutionelle Akkreditierung. Die Prüfung des Qualitätssicherungssystems findet im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens statt.